

Ergänzung zur Schulvereinbarung „Masernschutz“



Schulstiftung
Seligenthal

Name der Schülerin/des Schülers _____

Geburtsdatum _____

Seit März 2020 gilt das neue Masernschutzgesetz, das auch in unseren Einrichtungen umgesetzt werden muss. Die Schulvereinbarung wird daher mit einer Bedingung zur Aufnahme ergänzt:

2. Aufnahme

2.1 [...]

2.2 [...]

2.3 Masernschutz

Voraussetzung für die Aufnahme an die Schule ist, dass die Regelungen des Masern- und Infektionsschutzgesetzes eingehalten werden; folgendes muss daher durch die Personensorgeberechtigten bzw. den/die Schüler/in vor Beginn der Beschulung vorgelegt werden:

Nachweis über bestehenden Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation durch Vorlage

- eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein o. g. Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Insoweit steht der Abschluss dieser Schulvereinbarung ausdrücklich unter der Bedingung, dass ein entsprechender Nachweis i.S.d. Masernschutzgesetzes durch die Personensorgeberechtigten bzw. den/die Schüler/in bis spätestens drei Arbeitstage vor Schulbeginn bzw. Aufnahme der Beschulung vorgelegt wird.

Die obenstehende Ergänzung habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum _____

(beide)* Eltern/Sorgeberechtigte,
zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

oder _____
volljährige/r Schüler/in